

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

24. Stück vom Jahre 1892.

№ XXXIV. Gesetz

vom 22. November 1892,

die anderweite Regelung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. haben beschlossen, die Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 22. März 1861 (Ges.-S. S. 78) und des Gesetzes über die anderweite Festsetzung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer vom 11. Dezember 1875 (Ges.-S. S. 286) in einigen weiteren Punkten abzuändern und verordnen demgemäß auf den Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt.

art. 1.

Der Absatz 2 des § 33 des Volksschulgesetzes vom 22. März 1861 erhält folgende Fassung:

Sowohl bei der ersten Anstellung als bei späteren Beförderungen hat diejenige Schulgemeinde, bei welcher der Lehrer angestellt wird, die Kosten des Anzugs bezüglich Umzugs zu tragen.

art. 2.

Die Bestimmungen in § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1875 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Das jährliche Dienst Einkommen eines Volksschullehrers hat zu betragen
 1. auf dem Lande und in der Stadt Leichel nach definitiver Anstellung nicht unter 900 M., während der provisorischen Anstellung mindestens 750 M.
 und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Schulkinder.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LIII.

40

Ausgegeben in Rudolstadt am 14. December 1892.